

Einkaufen mit kurzen Wegen – Förderprogramm für Tante-Emma-Läden auflegen

Antrag Nr. 14-20 / A 02390 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTei / FREIE WÄHLER vom 09.08.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10046

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 07.11.2017 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 02390 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTei / FREIE WÄHLER vom 09.08.2016
Inhalt	In der Vorlage werden die Möglichkeiten einer Anschubfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensgründungen für „Tante-Emma-Läden“ dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	---
Entscheidungsvorschlag	Ein Programm zur finanziellen Unterstützung von Unternehmensgründungen von sog. „Tante-Emma-Läden“ wird nicht aufgelegt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Nahversorgung – Tante-Emma-Läden – Finanzielle Unterstützung - Versorgungssituation
Ortsangabe	---

Einkaufen mit kurzen Wegen – Förderprogramm für Tante-Emma-Läden auflegen

Antrag Nr. 14-20 / A 02390 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTEI / FREIE WÄHLER vom 09.08.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10046

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 07.11.2017 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTEI / FREIE WÄHLER hat am 09.08.2016 den Antrag gestellt, Unternehmensgründer von „Tante-Emma-Läden“ zur Nahversorgung in schlecht versorgten Wohnvierteln der Stadt, in einer Anlaufphase von zwei Jahren, mit einer Anschubfinanzierung von 50.000 € p.a. zu unterstützen. Damit soll einerseits den Bürgerinnen und Bürgern, für die die Autofahrt zum großen Supermarkt zu aufwändig ist, die Möglichkeit für den schnellen kleinen Einkauf zwischen- durch gegeben werden. Andererseits soll damit auch mobilitätseingeschränkten Personen geholfen werden, die auf eine fußläufig erreichbare Einkaufsmöglichkeit in der Nachbarschaft angewiesen sind.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft gemäß § 7 Abs. 1 GeschO StR, da die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Kleinteilige Ladengeschäfte zur Nahversorgung befinden sich in der Regel im Einzugsbereich von zentralen Standorten bzw. von sog. Magnetbetrieben (i.d.R. filialisierte Vollsortimenter oder Discounter) und ergänzen die vor Ort gegebene Versorgung. Eine kleinteiligere Lebensmittelversorgung außerhalb der Einzugsbereiche ist dagegen selten anzutreffen und trägt daher zur Bedarfsdeckung „in der Fläche“ nur in geringem Ausmaß bei.

Dies kann auf den Strukturwandel im Einzelhandel über die letzten Jahrzehnte zurückgeführt werden, der letztlich zu einem Rückzug der Nahversorger („Tante-Emma“) aus der Fläche geführt hat.

Anlass ist der Wettbewerb im Handel, der alle Anbieter anhält, die renditebestimmenden Faktoren und damit auch den Umsatz zu optimieren, um einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg zu gewährleisten. Dazu gehört auch beispielsweise, dass kleinere Ladenge-

schäfte, soweit sie nicht durch ihr Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot ein Alleinstellungsmerkmal besitzen und damit von einer ausreichenden Kundschaft gezielt aufgesucht werden, auf eine ausreichende Kundenfrequenz angewiesen sind. Diese wird in einem Zentrum durch eine Agglomeration mehrerer Geschäfte oder durch die sog. Magnetbetriebe eher erreicht als in einer singulären Streulage.

Eine Unternehmensgründung im Bereich Nahversorgung außerhalb einer zentralen Lage müsste ein Geschäftsmodell zugrunde legen, das sich im Wesentlichen auf den Umsatz durch die zahlenmäßig kleine Schicht der mobilitätseingeschränkten Bevölkerung im unmittelbaren Einzugsgebiet sowie auf Gelegenheits- bzw. sog. Vergesslichkeitseinkäufe stützt. Es ist aber anzunehmen, dass der Großteil der möglichen Kunden sich zur Bedarfsdeckung weiter an den zentralen Lagen orientiert, die Verbindungseinkäufe ermöglichen und ein größeres Spektrum an Waren und Dienstleistungen, auch ergänzt durch kleinteilige Einrichtungen, anbieten können.

Da die zu erwartenden Defizite an diesen Standorten strukturell bedingt sind, sieht das Referat für Arbeit und Wirtschaft hier keine Möglichkeit, durch einen zeitlich befristeten Zuschuss zur Kompensation der Anlaufverluste die Verstetigung eines Nahversorgungsangebots zu erreichen.

Eine subventionierte Geschäftseröffnung in Zentrumslagen hingegen, in denen die Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung liegen, erhöht den Wettbewerbsdruck auf die bereits bestehenden Geschäfte, die auf eigenes Risiko den Markteintritt gesucht haben. Eine essentielle Verbesserung der Versorgungssituation ist in diesen Lagen wiederum nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung im Einzelhandel weiter fortschreitet und die Lebensmittellieferdienste sich stetig stärker etablieren werden. Dieses Vertriebskonzept spricht vor allem Kunden mit Einschränkungen in ihrer Mobilität oder des Zeitbudgets an. Letztlich schmälert dieser im Aufbau befindliche Vertriebsweg perspektivisch vor allem die Kundenbasis entsprechender stationärer Konzepte.

Aus Sicht des Referates für Arbeit und Wirtschaft sind alle marktkonformen Instrumente zur Sicherstellung der Versorgung prioritär auszuschöpfen. Erst wenn alle o.g. Maßnahmen nicht greifen und keine Beeinträchtigung des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels vor Ort angenommen wird, könnten in sehr wenigen einzelnen, aber gravierenden Ausnahmefällen auch die Voraussetzungen gegeben sein, die Behebung von Versorgungsdefiziten mit öffentlich geförderten Lebensmittelmärkten zu prüfen (vgl. Beschluss vom 06.12.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07526).

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für Wirtschaftsförderung, Herr Stadtrat Mario Schmidbauer, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Landeshauptstadt München legt aus den im Vortrag des Referenten genannten Gründen kein Programm zur Unterstützung für Unternehmensgründungen von sog. „Tante-Emma-Läden“ auf.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02390 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTEI / FREIE WÄHLER vom 09.08.2016 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 2

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2.

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I

z.K.

Am